

FAQ zum Thema Explosionsschutz

B

BAM Abkürzung für Bundesanstalt für Materialforschung und Materialprüfung
(Sitz in Berlin)

BAuA Abkürzung für Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Befähigte Person

Eine befähigte Person ist jemand, der durch seine Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse für die vorgesehene Sicherheitsprüfung von Arbeitsmitteln verfügt. Siehe auch TRBS 1203.

Benannte Stelle (notified body)

Die benannte Stelle, die für die Durchführung der EG-Prüfung (ATEX) verantwortlich ist, stellt die Konformitätsbescheinigung bzw. EG-Baumusterprüfbescheinigung für den Auftraggeber oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten aus, der seinerseits die EG-Prüferklärung für die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats ausstellt, in dem das Teilsystem installiert und/oder betrieben wird.

Betriebsanleitung (BA)

Der Betriebsanleitung wird mittels der RL 94/9/EG (ATEX 95) eine große Bedeutung beigemessen. Zu jedem Inverkehr gebrachten explosionsgeschützten Betriebsmittels oder Schutzsystems muss eine vom Hersteller erstellte Betriebsanleitung vorhanden sein und dem Produkt mitgeliefert werden. Die Betriebsanleitung beinhaltet die für die Inbetriebnahme, Wartung, Inspektion, Überprüfung der Funktionsfähigkeit und ggf. Reparaturen des Gerätes oder Schutzsystems notwendige Pläne und Schemata sowie alle zweckdienlichen Hinweise auf die Sicherheit, die von Hersteller festgelegt sind.

Betriebssicherheits-Verordnung (BetrSichV)

Am 27.09.2002 konnte im Zuge der Betriebssicherheits-Verordnung die RL 1999/92/EG (ATEX 137) in nationales Recht übernommen werden. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes.

BetrSichV, §3 ⇒ Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

FAQ zum Thema Explosionsschutz

BetrSichV, §14 ⇒ Prüfung vor Inbetriebnahme

Eine überwachungsbedürftige Anlage darf erstmalig oder nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, der

Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

Erstmalige Prüfungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (BetrSichV §14 Abs.1), ausgenommen Füllanlagen für ortsbewegliche Druckgasbehälter dürfen auch von befähigten Personen durchgeführt werden.

Nach §14.6 BetrSichV dürfen instandgesetzte Geräte auch von befähigten Personen eines Unternehmens durchgeführt werden die eine amtliche Anerkennung besitzen.

BetrSichV, §15 ⇒ Wiederkehrende Prüfungen

Eine überwachungsbedürftige Anlage und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Die Prüfungen bestehen aus einer technischen Prüfung und einer Ordnungsprüfung. Bei Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen im Sinne des §1 Abs.2 Satz 1 Nr.3 müssen Prüfungen im Betrieb spätestens alle drei Jahre durchgeführt werden. Wiederkehrende Prüfungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (BetrSichV §15, Abs. 1) können auch mit Ausnahme von Lageranlagen für ortsfeste Behälter, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen, von befähigten Personen durchgeführt werden.

BetrSichV, §16 ⇒ Angeordnete außerordentliche Prüfungen

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine außerordentliche Prüfung für überwachungsbedürftige Anlagen anordnen, wenn hierfür ein besonderer Anlass besteht, insbesondere wenn ein Schadensfall eingetreten ist.

BetrSichV, Anhang 4, Teil A, Nr. 3.8

Die Anforderungen an die befähigte Person für die Prüfungen zum Explosionsschutz ist im Anhang 4 Teil A Nr. 3.8 BetrSichV geregelt.

Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen ist eine Überprüfung der Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz Dritter durch eine besonders befähigte Person oder auch ZÜS durchzuführen.

An die, diese Systemprüfung durchführende befähigte Person sind u.a. besondere Anforderungen an Berufsausbildung, Berufserfahrung, zeitnahe Tätigkeit und regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen gefordert. Der Besuch eines Seminars für Explosionsschutz und allgemeine nichtvertiefende Berufspraxis reicht hier in der Regel nicht aus.

FAQ zum Thema Explosionsschutz

- BG** Abkürzung für Berufsgenossenschaft
BGA Abkürzung (ehem.) für Bundesgesundheitsamt, jetzt BgVV
BgVV Abkürzung für Bundesamt für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin
BImSchG Abkürzung für Bundes-Immissionsschutzgesetz

BImSchG, § 29a ⇒ Sachverständiger

Der §29a BImSchG Abs. 1 Sachverständige führt eine nach § 29a BImSchG angeordnete Prüfung einer Anlage durch. Die Bekanntgabe eines §29a Sachverständigen erstreckt sich auf alle im Rahmen des § 29a BImSchG anfallenden sicherheitstechnischen Prüfungen und der Prüfung von sicherheitstechnischen Unterlagen in den jeweils von den Sachverständigen persönlich vertretenden Fachgebieten.

Nach § 13 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) kann ein Gutachten durch einen Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 BImSchG ein behördlich einzuholendes Gutachten ersetzen. Voraussetzung für die Bekanntgabe als Sachverständiger nach § 29 a BImSchG sind eine nach gewiesene Fachkunde, Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und gerätetechnische Ausstattung.

- BMAS** Abkürzung für Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMG Abkürzung für Bundesministerium für Gesundheit
BMI Abkürzung für Bundesministerium des Inneren
BMU Abkürzung für Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Brandschutz

Der Brandschutz ist Aufgabe des Arbeitsgebers bzw. des Betreiber. Immer wenn Umbau oder Nutzungsänderungen anstehen, sind besondere Auflagen im Brandschutz zu beachten. Aus diesem Grund sollten die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beantragt bzw. erstellt werden. Eine der wichtigsten Unterlagen stellt der sogenannte Brandschutznachweis dar. In diesem Nachweis werden alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung eines Brandschutzkonzeptes beschrieben.

Brandursachen

können sowohl technischen als auch natürlichen Ursprungs sein. Oft wird zusätzlich auf Einwirkungen von Zündquellen auf brennbare Stoffe verwiesen. In der IHK-Datenbank für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige werden im neuen Sachgebiet 1710 – Brandursachen – folgende Begriffe neben dem Kernbegriff als zugehörig aufgeführt: Feuerschutzkappen, Feuerursachen, Gefahrmeldeanlagen, Rauchabzugsanlagen, Schaumlöschanlagen, Sicherheitsanlagen, Sicherheitstechnik, Sprinkleranlagen, Wärmeabzugsanlagen, Berieselung, Brandgasabsaugung, Brandgasventilatoren, Brandmeldetechnik, Brandschadstoffe, Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen, Brandursachen, Entrauchung, Explosionsschutz, Explosionssicherheit, Explosionsursachen, Feuerlöschanlagen, Feuerlöschtechnik, Feuermelder.

Brennbare Flüssigkeiten

Bis zur Übergangszeit 30.06.2006 konnten diese gem. der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) nach ihrem Flammpunkt in vier Gefahrengruppen (AI; AII; AIII + B) unterteilt werden. Durch das Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist eine neue Einteilung nach der Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV) nach ihrer Zündwilligkeit gem. des Flammpunkts in drei Gefahrenklassen (entzündlich; leichtentzündlich + hochentzündlich) unterteilt.

Brennbare Stäube

Ein explosionsfähiges Staub-Luft-Gemisch kann erzeugt werden, wenn bei einer gleichmäßig verteilten Schichtdicke von 1 mm und bei einer normalen Höhe eine Aufwirbelung im gesamten Raum entsteht.

Brennbarer Stoff

ist ein Stoff in einem Aggregatzustand von Gas, Dampf, Flüssigkeit, Feststoff oder Gemischen, der bei einer Entzündung eine exotherme Reaktion mit der Luft eingehen kann (En 1127-1; EN 14460).

- BT** Abkürzung für Bureau Technique (Technisches Büro); CEN, CENELEC
- BTTF** Abkürzung für BT-Task-Force (vom BT eingesetzte Projektgruppe); CENELEC
- BTWG** Abkürzung für BT-Working Group (vom BT eingesetzter Arbeitskreis); CENELEC
- BVS** Prüfstelle (ehem.) der Berggewerkschaftlichen Versuchsstrecke für Schlagwetterschutz (Sitz in Dortmund-Derne)